

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

1. der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,

und

2. TenneT TSO GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, im Folgenden „TenneT“

3. Amprion GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, im Folgenden „Amprion“

4. 50Hertz Transmission GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, im Folgenden „50Hertz“

5. TransnetBW GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, im Folgenden „TransnetBW“

die Parteien zu 2. bis 5. im Folgenden „Übertragungsnetzbetreiber“

alle vorgenannten Parteien im Folgenden „Vertragsparteien“

Präambel

Ausgehend vom „Klimaschutzprogramm 2030“ der Bundesregierung vom 8. Oktober 2019 wurde beschlossen, die Umlage nach § 60 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Umlage) ab dem 1. Januar 2021 durch Zahlungen aus dem Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds zu senken. Zu diesem Zweck regelt der vorliegende Vertrag die Modalitäten, nach denen ab dem 1. Januar 2021 diese Zahlungen auf die EEG-Konten der Übertragungsnetzbetreiber erfolgen sollen.

Grundlage für diesen Vertrag sind § 3 Absatz 9 der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) sowie die jeweiligen Regelungen in den Wirtschaftsplänen des Energie- und Klimafonds oder den Regierungsentwürfen zu diesen Wirtschaftsplänen ab dem Haushaltsjahr 2020.

Für die EEG-Umlage im Kalenderjahr 2021 ist zudem die Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds für das Jahr 2020 nebst den qualifizierenden Erläuterungen haushaltsseitige Grundlage dieses Vertrags.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien:

§ 1 Zahlungen auf die EEG-Konten

Die Bundesrepublik Deutschland leistet im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Zahlungen auf die Bankkonten der Übertragungsnetzbetreiber nach § 5 Absatz 1 der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung (EEAV).

§ 2 Verwendung der Zahlungen

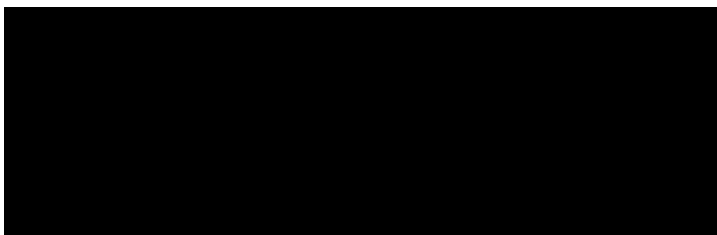
- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber verpflichten sich, die Zahlungen ausschließlich im Rahmen der Bewirtschaftung des EEG-Kontos zur Deckung von Ausgaben im Sinne des § 3 EEV und § 6 EEAV zu verwenden. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber zur Behandlung von Einnahmen nach der EEV und der EEAV.
- (2) Zur Entlastung der EEG-Umlage verpflichten sich die Übertragungsnetzbetreiber, bestehende Kreditinanspruchnahmen unter Berücksichtigung der mit diesem Vertrag vereinbarten Zahlungen im zeitlich und betragsmäßig angemessenen Umfang nach Maßgabe der EEAV zurückzuführen.

§ 3 Höhe der Zahlungen und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Höhe der Zahlungen in dem jeweiligen Kalenderjahr, für das nach § 5 Absatz 1 Satz 1 EEV die EEG-Umlage veröffentlicht worden ist, richtet sich nach den im

Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds für dieses Kalenderjahr veranschlagten Haushaltsansätzen für die Absenkung der EEG-Umlage.

- (2) Sofern im Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds des dem Kalenderjahr nach Absatz 1 vorangehenden Kalenderjahres eine Verpflichtungsermächtigung für diesen Zweck veranschlagt wurde, richtet sich die Höhe der Zahlung nach dem Betrag, der von der Bundesrepublik Deutschland in einem Bescheid an die Übertragungsnetzbetreiber festgesetzt worden ist, wenn der Bescheid den Übertragungsnetzbetreibern spätestens einen Werktag vor der Veröffentlichung der EEG-Umlage nach § 5 Absatz 1 EEG bekanntgegeben wird; eine Pflicht zum Erlass eines Bescheides besteht nicht. Erlässt die Bundesrepublik Deutschland keinen Bescheid nach Satz 1, gilt Absatz 1.
- (3) Die Übertragungsnetzbetreiber verzichten hiermit darauf, gegen die in den Bescheiden gemäß Absatz 2 Satz 1 festgesetzte Höhe von Zahlungen ganz oder teilweise Rechtsbehelfe einzulegen.
- (4) Die Zahlungen nach § 1 in der nach Absatz 1 und 2 maßgeblichen Höhe werden in dem jeweiligen Kalenderjahr monatlich zu je einem Zwölftel (1/12) fällig. Der sich ergebende monatliche Zahlbetrag wird kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Abweichend von Satz 2 entspricht der letzte monatliche Zahlbetrag eines Kalenderjahres der Differenz zwischen den kaufmännisch gerundeten monatlichen Zahlbeträgen nach Satz 2 und der Gesamthöhe der Zahlungen für das Kalenderjahr nach Absatz 1 oder 2. Die monatlichen Zahlungen werden zum [REDACTED] Kalendertag des jeweiligen Kalendermonats an die Übertragungsnetzbetreiber geleistet. § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Berlin der Leistungsort ist.
- (5) Die Zahlungen werden nach dem folgenden Aufteilungsschlüssel an die Übertragungsnetzbetreiber geleistet:



Die Beträge nach Satz 1 Buchstabe a), c) und d) werden kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der Betrag nach Satz 1 Buchstabe b) entspricht der Differenz zwischen den nach Satz 2 gerundeten Beträgen und dem monatlichen Zahlbetrag nach Absatz 4 Satz 1 bis 3.

(6) Für die Zahlungen sind folgende Bankverbindungen der Übertragungsnetzbetreiber zu verwenden:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Jeder Übertragungsnetzbetreiber versichert im Sinne einer selbständigen Garantie gemäß § 311 Absatz 1 BGB, dass das für ihn benannte Bankkonto nach Satz 1 das Bankkonto gemäß § 5 Absatz 1 EEA V ist. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, Zahlungen, die nach diesem Vertrag fällig sind, auszusetzen, soweit begründete Zweifel daran bestehen, dass ein in Satz 1 benanntes oder ein vom jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber neu benanntes Bankkonto das Bankkonto gemäß § 5 Absatz 1 EEA V ist. In diesem Fall

informiert die Bundesrepublik Deutschland den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich, um den Sachverhalt zu klären.

- (7) Die Bundesrepublik Deutschland kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit bei der Bewirtschaftung des EEG-Kontos abweichend von Absatz 4 mit Einverständnis aller Übertragungsnetzbetreiber für einzelne Kalenderjahre abweichende Teilzahlungen und abweichende Zahlungszeitpunkte festlegen. Die schriftliche Mitteilung muss allen Übertragungsnetzbetreibern bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres zugehen.
- (8) Die Bundesrepublik Deutschland kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit bei der Bewirtschaftung des EEG-Kontos abweichend von den vorangehenden Absätzen 4 und 7 mit Einverständnis aller Übertragungsnetzbetreiber durch schriftliche Mitteilung an die Übertragungsnetzbetreiber unterjährig festlegen, dass Teilzahlungen innerhalb des maßgeblichen Kalenderjahres vorgezogen werden. Die Übertragungsnetzbetreiber teilen der Bundesrepublik Deutschland mit, sobald sie eine Anpassung der Teilzahlungen für wirtschaftlich sinnvoll erachten und schlagen diese entsprechend vor.

§ 4 Besondere Bestimmungen für Zahlungen im Kalenderjahr 2021

- (1) Für das Kalenderjahr 2021 hat die Bundesrepublik Deutschland einen Bescheid erlassen und einen Zahlbetrag in Höhe von insgesamt 10.799.830.518,43 Euro festgestellt.
- (2) Abweichend von § 3 Absatz 4 werden im Kalenderjahr 2021 Teilzahlungen zu den folgenden Zeitpunkten geleistet:
- a) erste Teilzahlung in Höhe von 5.100.000.000,00 Euro zum ■■■ Januar 2021,
 - b) zweite Teilzahlung in Höhe von 3.000.000.000,00 Euro zum ■■■ Mai 2021,
 - c) dritte Teilzahlung in Höhe von 2.699.830.518,43 Euro zum ■■■ Oktober 2021.
- (3) Im Übrigen gelten für die Zahlungsmodalitäten des Gesamtbetrages nach Absatz 1 für das Kalenderjahr 2021 die Regelungen des § 3 Absatz 5, 6 und 8 entsprechend.

§ 5 Ermittlung und Festlegung der EEG-Umlage

Die Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigen bei der Ermittlung und Festlegung der EEG-Umlage die zu erwartenden Zahlungen auf Grundlage dieses Vertrags sowie auf der Grundlage von Haushaltsansätzen zur Absenkung der EEG-Umlage im Entwurf des Wirtschaftsplans des Energie- und Klimafonds für das nachfolgende Kalenderjahr. Die gesetzlichen Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber zur Berücksichtigung von Zahlungen nach § 3 EEG in der jeweils geltenden Fassung bei der kalenderjährlichen Ermittlung und Veröffentlichung der EEG-Umlage nach den §§ 3 und 5 EEG in der jeweils geltenden Fassung bleiben durch die Regelungen dieses Vertrages unberührt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften einander vorbehaltlich Absatz 2 und 3 nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Lediglich klarstellend halten die Parteien fest, dass Vermögensnachteile, einschließlich Zinsen, die als Mehraufwendungen zur notwendigen Deckung des EEG-Kontos im Rahmen der § 3 EEG oder § 6 EEAV als Ausgaben geltend gemacht und über die EEG-Umlage ausgeglichen werden können, mangels Schadens bei den Übertragungsnetzbetreibern keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 begründen.
- (3) Ansprüche der Übertragungsnetzbetreiber auf Verzugszinsen sind ausgeschlossen. Die Übertragungsnetzbetreiber verzichten auf etwaige bereicherungsrechtliche Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland im Fall von Verzug.

§ 7 Laufzeit und Kündigungsrechte

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (3) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich bis zum 15. September eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Ende dieses Kalenderjahres zu kündigen, nachdem die Verpflichtung zum Vertragsschluss gemäß § 3 Absatz 9 EEG

entfallen oder ein Fall des § 3 Absatz 10 EEG eingetreten ist. Die Bundesrepublik Deutschland ist ferner berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich bis zum 15. September eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Ende dieses Kalenderjahres zu kündigen, wenn

- a) für das darauffolgende Kalenderjahr weder ein Haushaltsansatz im Entwurf des Wirtschaftsplans des Energie- und Klimafonds gemäß § 5 Satz 1 vorgesehen ist noch eine Verpflichtungsermächtigung gemäß § 3 Absatz 2 im aktuellen Wirtschaftsplan, oder
- b) es grundlegende Änderungen des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes oder des Treibhausgasemissionshandlungsgesetzes gibt.

Die Verpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 2 bleiben auch im Fall einer Beendigung des Vertrages bestehen.

- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB in Verbindung mit § 62 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleibt darüber hinaus unberührt.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Vertragsanpassung

- (1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen. Eine Vertragsanpassung lediglich zugunsten einzelner oder einiger Vertragsparteien ist möglich und bedarf nicht der Zustimmung der anderen Vertragsparteien, sofern die Vertragsanpassung nicht zu Lasten der anderen Vertragsparteien geht.
- (2) Jede Vertragspartei kann eine Vertragsanpassung verlangen, wenn ein Fall des § 3 Absatz 10 EEG vorliegt oder eine Änderung von § 3 EEG dies erforderlich macht.
- (3) Die Bundesrepublik Deutschland kann eine Vertragsanpassung verlangen, wenn ein Übertragungsnetzbetreiber den regelverantwortlichen Netzbetrieb gemäß § 3 Nr. 44 EEG 2017 teilweise auf ein drittes Unternehmen übertragen hat.

§ 9 Rechtsnachfolge

- (1) Beabsichtigt ein Übertragungsnetzbetreiber, den regelverantwortlichen Netzbetrieb gemäß § 3 Nr. 44 EEG 2017 ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, ist der abgebende Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, dies der Bundesrepublik Deutschland spätestens mit Unterzeichnung des Vertrages zur Übertragung des Netzbetriebs schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der abgebende Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, den neuen Übertragungsnetzbetreiber zu verpflichten, den vorliegenden Vertrag in dem Umfang der Abgabe des regelverantwortlichen Netzbetriebs vom abgebenden Übertragungsnetzbetreiber zu übernehmen (Vertragsübernahme). Die übrigen Vertragsparteien stimmen der Vertragsübernahme des neuen Übertragungsnetzbetreibers zu. Im Falle einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge erfüllt der abgebende Übertragungsnetzbetreiber die Verpflichtung nach Satz 1 durch Mitübertragung der Stellung als Übertragungsnetzbetreiber unter diesem Vertrag. Im Falle einer vollständigen gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge gelten die Anforderungen nach Satz 1 als erfüllt. Der abgebende Übertragungsnetzbetreiber wird von seinen Verpflichtungen unter diesem Vertrag erst frei, soweit diese von dem neuen Übertragungsnetzbetreiber wirksam übernommen worden sind. Bei einer unterjährigen Rechtsnachfolge haften der abgebende und neue Übertragungsnetzbetreiber bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Rechtsnachfolge stattfindet, gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 2.

§ 10 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach

zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) vorgeschrieben ist.

- (2) Alle Mitteilungen oder Erklärungen, die diesen Vertrag betreffen, sind in Schriftform und in deutscher Sprache abzufassen. Für schriftlich zu erteilende Mitteilungen und Erklärungen nach diesem Vertrag findet § 127 Absatz 2 BGB keine Anwendung. Die Adressen werden nach Abschluss dieses Vertrages gesondert ausgetauscht. Die angegebenen Adressen bleiben maßgeblich, bis den jeweils anderen Vertragsparteien eine neue Adresse schriftlich gegen Empfangsbekanntnis mitgeteilt worden ist.
- (3) Jede Vertragspartei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Kosten ihrer Berater, selbst.
- (4) Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Vertragsparteien vollständig und abschließend wieder. Nebenabreden oder einseitige Zusagen außerhalb des Vertrages bestehen nicht.
- (5) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Der Gerichtsstand ist Berlin.

Das Bundesministerium der Finanzen hat vor Vertragsschluss sein Einvernehmen zu dem vorliegenden Vertrag erteilt.

gezeichnet